

I.

**C. Ministerium für Justiz
und Verbraucherschutz**

**Herausgabe des Ministerialblattes
für das Land Sachsen-Anhalt
zum Jahreswechsel 2024/2025**

Bek. des MJ vom 22. Oktober 2024 – 1202-204-159/3

Für den reibungslosen Ablauf der Herausgabe des Ministerialblattes für das Land Sachsen-Anhalt zum Jahreswechsel 2024/2025 wird zur Terminplanung Folgendes bekannt gegeben:

Letzter Ausgabetermin im Jahr 2024 23. Dezember 2024

Redaktionsschluss für die
Veröffentlichungsersuchen 25. November 2024

Erster Ausgabetermin im Jahr 2025 13. Januar 2025.

**G. Ministerium für Wirtschaft,
Tourismus, Landwirtschaft und Forsten**

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Bek. des MWL vom 14. Oktober 2024 – 11-02250

Der Dienstausweis mit der Nummer 336, ausgegeben vom Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten des Landes Sachsen-Anhalt am 4. November 2022, ist ungültig.

**H. Ministerium für Wissenschaft, Energie,
Klimaschutz und Umwelt**

21294

Richtlinien Nachhaltigkeitsbildung; Änderung

Erl. des MWU vom 21. Oktober 2024 – 31-22500-1

Bezug:

Erl. des MULE vom 22. Januar 2021 (MBI. LSA S. 144)

1. Nummer 7.2 des Bezugs-Erl. erhält folgende Fassung:

„7.2 Bewilligungsbehörde ist die Investitionsbank Sachsen-Anhalt, Domplatz 12, 39104 Magdeburg.“

2. Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 23. Oktober 2024 in Kraft.

An
die Investitionsbank Sachsen-Anhalt

II.

Landtagsverwaltung

2239

**Richtlinie der Landtagsverwaltung über die
Gewährung von Zuwendungen zur Durchführung
von Informationsbesuchen beim Landtag
von Sachsen-Anhalt**

vom 17. Oktober 2024 – 22-1402-03

Bezug:

RdErl. der LT-Verw. vom 7. November 2013 (MBI. LSA S. 776)

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

Das Land Sachsen-Anhalt gewährt auf der Grundlage der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes

Sachsen-Anhalt vom 30. April 1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. April 2023 (GVBl. LSA S. 201, 204), in der jeweils geltenden Fassung einschließlich der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO, RdErl. des MF vom 1. Februar 2001, MBI. LSA S. 241, zuletzt geändert durch RdErl. vom 21. Februar 2024, MBI. LSA S. 310, in der jeweils geltenden Fassung) und nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für einen Informationsbesuch beim Landtag von Sachsen-Anhalt, durchgeführt durch den Besucherdienst der Landtagsverwaltung.

Zielsetzung ist es, Bürger aus Sachsen-Anhalt politisch zu bilden und über das parlamentarische System des Landes Sachsen-Anhalt innerhalb des föderativen Aufbaues der Bundesrepublik Deutschland zu informieren.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht; der Präsident des Landtages von Sachsen-Anhalt – Landtagsverwaltung – entscheidet aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Zuwendung

2.1 Ein Informationsbesuch kann für folgende Personengruppen gefördert werden:

- a) Gruppen von Schülern aus Schulen, die ihren Sitz im Land Sachsen-Anhalt haben,
- b) Gruppen von Kursteilnehmern von Volkshochschulen, die ihren Sitz im Land Sachsen-Anhalt haben,
- c) Gruppen von Jugendlichen zwischen dem vollendeten 14. und 21. Lebensjahr, sofern die Mehrzahl der Teilnehmer ihre Hauptwohnung im Land Sachsen-Anhalt hat,
- d) Gruppen von Bürgern, sofern die Mehrzahl der Teilnehmer Renten oder Pensionen bezieht oder schwerbehindert ist und die Mehrzahl der Teilnehmer ihre Hauptwohnung im Land Sachsen-Anhalt hat,
- e) Gruppen von Teilnehmern am nationalen oder internationalen Schüleraustausch, sofern zumindest einer der Partner seinen Sitz im Land Sachsen-Anhalt hat.

2.2 Informationsbesuche an Plenartagen des Landtages von Sachsen-Anhalt können auch für andere Personengruppen gefördert werden, sofern die Mehrzahl der Teilnehmer ihre Hauptwohnung im Land Sachsen-Anhalt hat.

2.3 Eine Besuchergruppe muss zum Zeitpunkt der Beantragung der Zuwendung aus mindestens zehn Teilnehmern bestehen. Eine Unterschreitung der Teilnehmerzahl ist in begründeten Fällen möglich.

3. Zuwendungsempfänger

Die Zuwendung können natürliche und juristische Personen erhalten.

4. Zuwendungsvoraussetzung

Informationsbesuche beim Landtag von Sachsen-Anhalt werden nur gefördert, wenn das Programm des Informationsbesuchs dem Zuwendungszweck nach Nummer 1 entspricht.

5. Art und Umfang der Förderung, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungen

Die Zuwendungen werden im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuschüsse zu den Fahrtkosten als Anteilsfinanzierung gewährt.

5.2 Fahrtkosten

Erstattet werden die Kosten eines Gruppenfahrscheins der niedrigsten Klasse von regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln oder eines Reisebusses abzüglich eines Eigenanteils von 2 Euro je Teilnehmer und Gruppenleiter.

Die Kosten eines Reisebusses werden nur erstattet, wenn diese entweder nur geringfügig höher sind als die Kosten öffentlicher Verkehrsmittel oder wichtige Gründe die Anmietung eines Busses erfordern, insbesondere

- a) der Reiseweg ansonsten nur mit unverhältnismäßig langen Reise- oder Umsteigezeiten bewältigt werden kann,
- b) der Gruppe Menschen mit Behinderungen angehören, für die eine Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel mit besonderen Erschwernissen verbunden ist oder
- c) wenn der Abreiseort nicht über einen Bahnhofpunkt mit regelmäßigen Fahrten verfügt, soweit dies glaubhaft gemacht wird und dies schriftlich begründet wird.

Eine dezentrale Anreise einzelner oder aller Teilnehmer von unterschiedlichen Ausgangsorten kann genehmigt werden, wenn die Anreise als Gruppe unzweckmäßig oder teurer wäre und dies schriftlich begründet wird. Erstattet werden dann die Kosten für die billigste Karte der niedrigsten Klasse regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel abzüglich eines Eigenanteils von 2 Euro je Teilnehmer und Gruppenleiter. Vorhandene Rabatt- und Zeitkarten (zum Beispiel Bahncard, Deutschland-Ticket) sind zu nutzen.

6. Verfahren

6.1 Allgemeine Bestimmung

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt.

6.2 Antrag

Anträge sollen sechs Wochen vor dem Informationsbesuch schriftlich beim Präsidenten des Landtages von Sachsen-Anhalt – Landtagsverwaltung – eingereicht werden, spätestens jedoch am Besuchstag selbst vor Projektbeginn. Die von der Landtagsverwaltung ausgehändigten Anträge müssen folgende Angaben enthalten:

- a) Name und Anschrift des Antragstellers sowie Telefonnummer und Bankverbindung, bei abweichendem Zahlungsempfänger auch dessen Name und Anschrift,
- b) Bezeichnung der Gruppe,
- c) eine namentliche Anmelde-Liste, deren Richtigkeit die Gruppenleiter mit ihrer Unterschrift eidesstattlich versichern,
- d) Tag des Informationsbesuchs,
- e) Angaben zum zu fördernden Besuchsprogramm,

- f) voraussichtliche Höhe der Fahrtkosten und Art der Beförderungsmittel, sowie gegebenenfalls
- g) eine Begründung für die Notwendigkeit der Nutzung eines anderen als des günstigsten Beförderungsmittels nach Nummer 5.2,
- h) drei schriftliche Kostenvoranschläge für die Nutzung eines Reisebusses und zum Vergleich einen Kostenvoranschlag der niedrigsten Klasse eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels,
- i) eine Begründung für die dezentrale Anreise.

6.3 Auswahl der Angebote bei Nutzung eines Reisebusses

Durch Beförderungsunternehmen abgelehnte Anfragen auf Preisangebote gelten ebenfalls als Kostenvoranschläge. Das günstigste der Angebote von Reisebusunternehmen ist zu nutzen.

6.4 Zuwendungsbescheid

Der Präsident des Landtages von Sachsen-Anhalt – Landtagsverwaltung – bewilligt den Zuschuss mit einem schriftlichen Zuwendungsbescheid. Gehen in einem Haushaltsjahr mehr Anträge ein, als Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, richtet sich die Bewilligung nach dem Eingangsdatum der Anträge. Der Zuwendungsbescheid legt fest, dass der Verwendungsnachweis nach Nummer 6.5 bis zum 31. Oktober des dem Besuchstermin folgenden Jahres vorzulegen ist. Danach entfällt der Rechtsanspruch auf Zahlung.

6.5 Auszahlung

Der Präsident des Landtages von Sachsen-Anhalt – Landtagsverwaltung – zahlt den Zuschuss abzüglich des

Eigenanteils nach Nummer 5.2 aus, sobald die Verwendungsnachweise vollständig vorgelegt wurden. Verwendungsnachweise sind

- a) die Fahrkarten oder die Rechnung des Beförderungsunternehmens,
- b) ein Zahlungsnachweis (Kopie einer Barzahlungsquittung oder eines Kontoauszugs) sowie
- c) eine von allen Teilnehmern unterschriebene Teilnehmerliste; reisen Angemeldete unverschuldet nicht an, ist dies glaubhaft zu machen.

6.6 Stornierungskosten

Sofern die Landtagsverwaltung den Besuch im Landtag absagen muss, erfolgt die Übernahme der Stornierungskosten, die gegenüber dem Beförderungsunternehmen am folgenden Werktag der Information über die Absage fällig werden. Dazu sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Unternehmens vorzulegen. Die Beachtung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des beauftragten Beförderungsunternehmens obliegt dem Antragsteller.

7. Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Richtlinie gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Bezugs-RdErl. außer Kraft.

VI.

Nichtamtliche Texte

Inhalt des SVBI. LSA Nr. 10 vom 21. 10. 2024

INHALT

– Schriftliche Mitteilungen der Veröffentlichungen erfolgen nicht –

<p>I.</p> <p>F. Ministerium für Bildung</p> <p>RdErl. 1. 9. 2024, Praktikum von kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an allgemeinbildenden Schulen im Rahmen der kirchlichen Ausbildung 169 (neu: 222)</p> <p>RdErl. 18. 9. 2024, Besetzung von Funktionsstellen im Schulbereich (Funktionsstellenbesetzungsrunderlass) 170 (neu: 223111)</p>	<p>RdErl. 30. 9. 2024, Aufnahme an weiterführenden Schulen; Siebente Änderung 175 (zu: 223111)</p> <p style="text-align: center;">V.</p> <p>Stellenausschreibungen 175</p>
--	--